

Bundesministerium der Finanzen

Leiter des Referats IV B 8 Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

8. April 2022

Elektronisches Antragsverfahren auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemäß § 50c Einkommensteuergesetz i. V. m. einem Doppelbesteuerungsabkommen für Anträge ab dem 1. Januar 2023

## Sehr geehrte

wir bedanken uns für das vertrauensvolle Gespräch am 14. Januar 2022 mit Ihnen und

. Bekanntlich soll ein Antrag auf Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemäß § 50c Einkommensteuergesetz (EStG) i. V. m. einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) künftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen. Diese Regelung gilt für alle ab dem 1. Januar 2023 gestellten Anträge.

Geregelt wurde die Anwendung in § 52 Absatz 47a Satz 2 EStG wie folgt: "²§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist **erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden**; für Anträge, die gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 bis zu diesem Zeitpunkt gestellt werden, ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden und § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 des Gesetzes in der Fassung anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt."

Eine prozessuale und technische Implementierung des neuen Verfahrens ist bis zum Ende des Jahres 2022 allerdings aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Es liegt bis heute **keine technische Beschreibung** des elektronischen Verfahrens vor. Die Kreditinstitute benötigen jedoch zwischen 6 und 12 Mona-

## Markus Erb

Verband der Auslandsbanken Weißfrauenstraße 12-16 60311 Frankfurt am Main Tel: +49 69 975850 0 Fax: +49 69 975850 10 markus.erb@vab.de www.yab.de

Verband internationaler Banken, Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38



- te zur Etablierung dieses neuen Verfahrens. Mit einer Implementierung kann erst begonnen werden, wenn diese finale Beschreibung vorliegt.
- Die Dienstleistungen unserer Mitglieder für deren Kunden umfassen u. a. das "Vorausfüllen" des Erstattungsantrages, die Weiterleitung des Erstattungsantrages an die Finanzverwaltung, das Empfangen und die Prüfung des Bescheides soweit möglich auf sachliche Richtigkeit sowie das Empfangen, die Prüfung und Weiterleitung der Erstattungsbeträge. Die "Durchlaufzeit" eines Erstattungsantrags, d. h. von der Anfrage des Kunden bis zur Einreichung des jeweiligen Antrags beträgt regelmäßig bis zu einem Jahr, so dass damit zu rechnen ist, dass durch Mitglieder für deren Kunden vorbereitete Erstattungsanträge, die bereits in 2022 vorbereitet wurden, in "einreichungsfähiger" Form erst 2023 vorliegen werden.

Da es zudem bis zum Jahresende 2022 voraussichtlich zu einem hohen Aufkommen an Anträgen insbesondere aus den Jahren 2019-2022 nach dem "alten" herkömmlichen Verfahren kommen wird und sowohl das BZSt als auch die Banken hierdurch einen hohen Arbeitsaufwand erwarten, bitten wir Sie hiermit um eine Kulanzregelung, mit der eine Antragstellung nach dem "alten" Verfahren bis zum 31. Dezember 2023 nicht beanstandet wird.

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale *auch* digital anzubieten. Das Wort "auch" stellt klar, dass es daneben weitere Wege zur Übermittlung von Anträgen geben kann. Die Antragsteller haben somit weiterhin die Wahl, ob sie die Anträge ab 2023 direkt online über das BZSt-Online-Portal (BOP) stellen wollen oder zumindest für eine Übergangszeit weiterhin papierhaft über ihr Kreditinstitut als Boten. D. h. das Recht der Antragsteller auf digitale Übermittlung der Erstattungsanträgen ab dem Jahr 2023 würde durch die Einräumung einer Übergangsregelung für die Boten **nicht** beschnitten werden.

Wir bitten Sie daher sehr herzlich, eine Nichtbeanstandungsregelung für das Jahr 2023 wie folgt vorzusehen und dies in einem BMF-Schreiben an die Verbände zeitnah zu kommunizieren:

## **VORSCHLAG:** In einem BMF-Schreiben sollte Folgendes verlautbart werden:

"§ 50c Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist erstmals auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 gestellt werden. Es wird nicht beanstandet, wenn 2023 Anträge gemäß § 50c Absatz 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gestellt werden und § 50d Absatz 1 Satz 7 und 8 des Gesetzes in der Fassung weiterhin anwendet wird, die vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) galt."

Wir bedanken uns bereits jetzt sehr für Ihre Unterstützung und stehen für Ihre Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb